



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Rechtliche Aspekte für die Errichtung einer Antennenanlage

Grundlagen

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 65 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes vom 18. April 1985 (BauG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind Bauten und Anlagen mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

Eine Antenne / Antennenanlage ist zweifelslos eine Baute oder Anlage im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 65 Abs. 1 BauG bzw. der obigen Definition, denn sie ist eine künstliche geschaffene, auf Dauer angelegte und fest entweder direkt oder indirekt durch ein Gebäude mit dem Erdboden verbundene Einrichtung, die den Raum beeinflusst und sich wegen der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern auf die Umwelt auswirken kann.

Massgebende Gesetze

Massgebend sind insbesondere:

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV)
- Das Baugesetz vom 18. April 1985 (BauG)

Baubewilligungspflicht

Aufgrund des vorstehend Erwähnten steht somit fest, dass die Errichtung einer Mobilfunkantenne unter die Baubewilligungspflicht fällt, weshalb in formeller Hinsicht die Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren im Sinne der Baugesetzgebung massgebend sind.

Baubewilligungsbehörde

Laut Art. 67 Abs. 1 BauG ist für baubewilligungspflichtige Bauten bei der Bezirksbehörde (=kommunale Baubewilligungsbehörde) ein Baugesuch einzureichen, welches aufgrund von Art. 68 Abs. 1 BauG öffentlich aufzulegen ist.

Auflagefrist	<p>Während der 10-tägigen Auflagefrist kann gestützt auf Art. 69 Abs. 1 BauG Einsprache eingereicht werden.</p>
öffentliches Recht	<p>Aufgrund von Art. 71 Abs. 1 BauG hat die zuständige Baubewilligungsbehörde (bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die Bezirksbehörde / bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen das Bau- und Umweltdepartement) unter Berücksichtigung der Einsprachen zu prüfen, ob das Baugesuch mit dem öffentlichen Recht übereinstimmt. Bei Baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind in erster Linie die Vorschriften der Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie der Umweltschutzgesetzgebung massgebend. Es muss also von der Baubewilligungsbehörde geklärt werden, ob eine geplante Antennenanlage mit diesen Vorschriften vereinbart ist.</p>
Vorsorge	<p>Gemäss Art. 1 USG sind Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten.</p> <p>Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen.</p>
Anwendung	<p>Im Bezug auf Strahlen findet das USG lediglich Anwendung auf die nichtionisierenden Strahlen (sog. Elektrosmog) Anwendung, während für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen die Strahlenschutz- und die Atomschutzgesetzgebung gelten. (Art. 3 Abs. 2 USG)</p>
NISV	<p>Die nichtionisierenden Strahlen werden von der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) erfasst, welche am 1. Februar 2000 in Kraft getreten ist.</p> <p>Nach Art. 1 NISV sollen diese Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen.</p>
Grenzwerte	<p>Laut Art. 4 Abs. 1 NISV müssen Antennenanlagen so erstellt und betrieben werden, dass sie bezüglich des Elektrosmogs die im Anhang 1 zur NISV festgelegten Anlage- und Immissionsgrenzwerte einhalten.</p> <p>Diese Grenzwerte werden jedoch von gewissen Kreisen angezweifelt, da sie sich am Durchschnittsempfinden orientieren und auf elektrosensible Menschen, die bereits auf eine tiefere Abstrahlung reagieren, keine Rücksicht nehmen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grenzwert nach NISV im europäischen und weltweiten Vergleich zu den strengsten gehören.</p>

Recht auf Bewilligung	Sofern diese Grenzwerte von einer geplanten Antennenanlage eingehalten werden, ist die Bewilligung unter dem Gesichtspunkt der NISV zu erteilen. In solchen Fällen könnte die Bewilligung nur noch aus anderen Gründen gestützt auf die Baugesetzgebung verweigert werden, bspw. Wenn die projektierte Antennenanlage mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht vereinbar wäre.
Bundesgerichtspraxis	Das Bundesgericht hat in einem präjudiziellen Urteil vom 30. August 2000 (BGE 126 II 399 ff.) festgestellt, dass Mobilfunkantennen – sofern sie den baurechtlichen Vorschriften wie Orts- und Landschaftsschutz entsprechen – zu bewilligen sind, wenn sie die in der NISV festgelegten Grenzwerte einhalten.
Rechtsanspruch	Sofern eine geplante Antennenanlage die Grenzwerte einhält und zudem mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar ist, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.
Grenzwertfestlegung	Das Baubewilligungsverfahren ist demnach kein geeignetes Forum für die Grundsatzdiskussion, welche Grenzwerte für elektromagnetische Felder von Antennenanlagen mit der Gesundheit der Menschen vereinbar sind. Diese Auseinandersetzung muss vielmehr auf der politischen Ebene (Stufe Bund) geführt werden, da der Bundesrat für die Festlegung der Grenzwerte zuständig ist. Für die Baubewilligungs- und Rechtsmittelbehörden sind allein die vom Bundesrat in der NISV festgelegten Grenzwerte Richtschnur.
Vorbehalt	<p>Allerdings hat das Bundesgericht im besagten Urteil darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat in der NISV festgelegten Grenzwerte überprüft und soweit notwendig angepasst werden müssen, sobald neue wissenschaftliche Erkenntnisse einen solchen Schritt erfordern würden.</p> <p>Die Baubewilligungen von Antennenanlagen stehen demnach unter einem generellen Vorbehalt. Die Beurteilung des von solchen Antennen ausgehenden Elektrosmogs basiert auf dem gegenwärtigen Stand der Technik und des Wissens. Es bleiben somit neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorbehalten.</p>